

Gesundheitsdirektion Kanton ZH
Herr Dr. iur., RA Christian Schuhmacher
Leiter Abteilung Recht
Stampfenbachstrasse 30
Postfach
8090 Zürich

Zürich, 6. September 2021

Stellungnahme zum Vorentwurf der Hundeverordnung (HuV)

Sehr geehrter Herr Schuhmacher
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank, dass wir im Rahmen der Beratung der neuen Hundeverordnung des Kantons Zürich die Gelegenheit erhalten, zum Entwurf des Regierungsrates Stellung zu nehmen.

Allgemein

Der Zürcher Tierschutz und die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) haben sich bereits im Rahmen der Abstimmung zum kantonalen Hundegesetz sowie im Vernehmlassungsverfahren zur Gesetzesrevision für die Weiterführung der Hundekurse und eine einheitliche Kurspflicht für alle Hundehaltenden ausgesprochen. Wir befürworten daher die Gesetzesänderung, wonach künftig alle Personen, die neu einen Hund halten einen Praxiskurs und alle Ersthundehaltenden zusätzlich einen Theoriekurs absolvieren müssen. Insbesondere sollen auch kleinere Hunde dank Ausbildungskursen eine gute Erziehung geniessen, die einen stressfreien Umgang mit ihnen ermöglicht. Die Ausbildungskurse sind aus Tierschutzsicht zu begrüssen. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur bedürfnisgerechten Haltung und zur Förderung eines tiergerechten, korrekten Umgangs mit Hunden und damit auch zum Schutz des Wohlergehens der Tiere. Ersthundehaltenden bieten sie die Gelegenheit, gewaltfreie Trainingsmethoden und einen konsequenten, aber liebevollen Umgang mit dem Hund zu erlernen. Überdies helfen sie aber auch erfahrenen Tierhaltern, ihre Hunde an verschiedenste Umweltreize, fremde Menschen und andere

Hunde zu gewöhnen. Diese Sozialisierung ist wichtig für das sichere und stressfreie Führen der Hunde in der Öffentlichkeit. Jeder Hund hat seinen eigenen Charakter, dem der Halter gerecht werden muss – hierbei sind Hundekurse sehr hilfreich. Zudem stärken sie das gegenseitige Vertrauen und die Bindung zwischen Mensch und Tier.

Im Rahmen des Theoriekurses greift der Regierungsrat in der vorliegenden Hundeverordnung die wichtigsten Lerninhalte auf. Allerdings erscheint die theoretische Schulung mit zwei Stunden sehr knapp. Zielführender wäre es, deutlich mehr Theorielektionen in der Verordnung vorzusehen, um dem umfangreichen Themenbereich gerecht zu werden. Die sechs vom Regierungsrat vorgeschlagenen Praxislektionen sollen je 75 Minuten dauern. Praxisüblich sind jedoch Lektionen von 45 bis maximal 60 Minuten Dauer. Durch die verlängerten Lektionen wird die Gesamt-Kursdauer zwar erhöht, was grundsätzlich zu begrüssen ist, damit genug Zeit zum Üben bleibt. Doch bei so langen Lektionen fällt die Konzentrationsfähigkeit schnell ab. Um die teilnehmenden Hunde nicht zu überfordern, wäre eine **Erhöhung der Anzahl Lektionen mit kürzerer Dauer von 50 Minuten** (wie in den bisherigen Erziehungskursen) sinnvoller. Damit alle Kursteilnehmenden von den praktischen Lektionen möglichst viel profitieren können und auf jeden Hund individuell eingegangen werden kann, sollte die Zahl der Teilnehmenden zudem auf **maximal sechs Mensch-Hund-Paare** beschränkt werden.

Die Unterzeichnenden befürworten grundsätzlich die im Verordnungsentwurf enthaltene Definition der Inhalte für die theoretische und praktische Ausbildung sowie deren Abschluss mit je einer theoretischen bzw. praktischen Prüfung. Bei Nicht-Erreichen der Lernziele ist es richtig, die Fortsetzung der Kurse zu verfügen. Mit den Fristen betreffend Absolvierung der Kursinhalte sind die Unterzeichnenden ebenfalls einverstanden. Um die prägende Welpenzeit im Rahmen der vorgeschriebenen Kurse zu berücksichtigen, ist jedoch zu prüfen, ob hinsichtlich der Absolvierung der praktischen Ausbildungskurse eher ein Zeitfenster zwischen dem 3. bis 9. Lebensmonat des betroffenen Hundes sinnvoll wäre. In den entsprechenden Lektionen haben die Ausbilderinnen und Ausbilder dann sicherzustellen, dass kein Tier überfordert wird, indem etwa Hunde mit ähnlichem Reifungs- und Entwicklungsstand gruppiert werden. Die Unterzeichnenden fordern zusätzlich, dass auf Verordnungs- bzw. Reglementstufe die Grundsätze eines nonaversiven Trainings (Verhaltenskodex) sowie eine Aufzählung verbotener Hilfsmittel verankert werden. Die Lerntheorie einer gewaltfreien Erziehung muss zwingend Bestandteil der theoretischen Hundeausbildung für Ersthaltende sein. Wir verweisen hierbei auf die "Initiative für gewaltfreies Hundetraining" und unterstützen deren Verhaltenscodex (Codex s. **Beilage** oder <https://www.gewaltfreies-hundetraining.ch/verhaltenskodex/>) sowie deren Stellungnahme zur Hundeverordnung.

Zur Qualitätssicherung erachten wir die Bewilligung und Zertifizierung der Kursleitenden unter der Aufsicht des Zürcher Veterinäramts (nachfolgend "VETA") ebenfalls als sinnvoll und zielführend. Die Ausbilderinnen und Ausbilder sollen im Rahmen der vorliegenden Verordnung zu gewaltfreien Methoden verpflichtet werden. Die gewaltfreie Erziehung muss entsprechend von der ersten Lektion an als obligatorischer Inhalt in den

Ausbildungskursen vorgeschrieben werden. Der Kanton ist verpflichtet, die Kursangebote punkto nonaversivem Training regelmässig zu überprüfen und bei Verstössen einzuschreiten, z.B. in Form eines Weiterbildungsgebots oder Ausübungsverbots für die betreffenden Ausbilderinnen und Ausbilder. **Zusätzlich ist festzuhalten, dass die Kursleitenden verhaltensauffällige oder gefährliche Hunde sowie überforderte Personen, die eine tiergerechte, gewaltfreie Hundehaltung nicht gewährleisten können, dem VETA zu melden haben.**

Die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Strafbestimmungen und damit verbundene Bussenandrohung bis zu CHF 2000 sind zu begrüssen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 3a

Keine zusätzlichen Anmerkungen.

Zu § 4 Abs. 1-3

Keine zusätzlichen Anmerkungen.

Zu § 7 und 8

Keine zusätzlichen Anmerkungen.

Zu § 9 Abs. 1 lit. a

Auch über zehn Jahre alte Hunde sind noch lernfähig und können von einem Kurs profitieren. Voraussetzung ist jedoch, dass sie körperlich und mental noch fit genug sind. Daher müsste die Altersgrenze bei Mischlingshunden und Kleinrassen deutlich höher liegen als bei grossen Hunderassen, die oft schon mit 8 Jahren gebrechlich sind und durch praktische Übungen eventuell überfordert würden. **Eine fixe Altersvorgabe** in der Verordnung für alle Hunde und Situationen erachten wir daher als **wenig sinnvoll**. Wir schlagen stattdessen eine differenzierte Vorgehensweise je nach individueller Verfassung des Hundes vor. Personen, die einen Hund mit gesundheitlichen oder altersbedingten Gebrechen übernehmen, sollten von der praktischen Kurspflicht befreit werden können, z.B. durch eine schriftliche Erklärung des Tierarztes. Hingegen sollten Personen, die **erstmalig** einen Hund halten, wenn immer möglich auch mit einem alten Hund noch einen **Praxiskurs** besuchen.

Zu § 9 Abs. 1 lit. e

In dieser Aufzählung fehlen die **Findeltiere**, die von Tierheimen aufgenommen werden, weil sie keinen oder einen gefälschten Mikrochip tragen. Diese Tierkategorie ist im Verordnungsentwurf zu ergänzen. Zudem sollten sämtliche Tierheime von der Kurspflicht ausgenommen werden, ausser es handelt sich um eine Organisation, die Auslandhunde

importiert. Diese Regelung sollte nicht nur in den Ausführungen vermerkt, sondern ausdrücklich im Verordnungstext genannt werden. Wir schlagen daher folgende, einfachere Formulierung vor:

- Hunden, die in der zentralen Hundedatenbank auf ein Tierheim registriert sind, ausgenommen jene, die vom Tierheim zwecks Neuplatzierung importiert wurden.

Zu § 9 Abs. 3 lit. a

Diese Ausnahmeregelung erachten die Unterzeichnenden als kritisch. Grundsätzlich sollten die Personen in jedem Fall körperlich in der Lage sein, eine tierschutzkonforme Hundehaltung zu gewährleisten. Falls das VETA zum Schluss kommt, dass diese Bedingung erfüllt ist, dann sollte geprüft werden, ob die Absolvierung des Kurses zu einem späteren Zeitpunkt oder ob ein Einzeltraining möglich wäre. Eine Befreiung von der praktischen Kurspflicht soll nur in Ausnahmefällen mit einem ärztlichen Attest möglich sein.

Zu § 9 Abs. 3 lit. b

Die Unterzeichnenden begrüßen die Regelung. Die Kosten für die Einzelprüfung sollten bei **kranken oder gebrechlichen** Hunden allerdings sehr gering sein oder am besten ganz erlassen werden. Wir schlagen vor, dass ein tierärztliches Attest genügt (vgl. § 9 Abs. 1 lit. a). Es kommt immer wieder vor, dass gewissenlose Personen kranke oder gebrechliche Hunde ins Tierheim oder an Private abschieben. Dann ist es ein Glücksfall, wenn sich Freiwillige bereit erklären, diese Hunde bei sich aufzunehmen, um ihnen eine glückliche Zeit bis zum Lebensende zu ermöglichen. Es ist aus Tierschutzsicht sehr zu wünschen, dass solche Hunde unkompliziert, ohne Kurspflicht bzw. Kostenfolge, platziert werden können.

Zu § 10 Abs. 1 lit. c

Die Lerntheorie einer gewaltfreien Erziehung muss zwingend Bestandteil der theoretischen Ausbildung sein. Entsprechend sollte vorliegend die Formulierung angepasst und wie folgt geändert werden:

- Zulässige Hilfsmittel für die **gewaltfreie** Hundehaltung und Hundeerziehung

Hundehaltende müssen über zulässige und unzulässige Hilfsmittel informiert werden und die Grundsätze einer gewaltfreien Hundehaltung und -erziehung kennen. Dabei ist insbesondere das Wohlergehen und die Würde des einzelnen Hundes ins Zentrum der Haltung und Erziehung zu stellen, um Tierleid und allfälligen Tierschutzverstößen entgegenzuwirken. Weiter muss der korrekte und tierschutzkonforme Umgang mit zulässigen Hilfsmitteln gelehrt werden. Gerade vermeintlich unproblematische Hilfsmittel wie Leine oder Halsband werden regelmässig missbraucht, um Hunde gewaltsam zu trainieren oder zu korrigieren.

Zu § 11 Abs. 1

Grundsätzlich sollten Personen, die erstmalig einen Hund halten, den Theoriekurs vor der Hundeschaffung absolvieren. Der Umstand, dass der bestandene Kurs quasi einem "Verfallsdatum" unterliegt, kann in Einzelfällen zu zeitlichen Problemen führen: So ist es denkbar, dass sich jemand vorbildlich auf die Hundehaltung vorbereiten will, dann aber Mühe hat, einen Welpen der gewünschten Rasse innert nützlicher Frist zu erhalten. Wir schlagen daher vor, dass in solchen Ausnahmefällen eine Nachprüfung zu einem reduzierten Tarif angeordnet wird. Zudem sollte das VETA auf Antrag im Einzelfall eine Fristverlängerung verfügen können, sofern innerhalb der vorgegebenen Fristen keine Kurse angeboten werden oder sämtliche Kurse ausgebucht sind. Wir schlagen daher die nachfolgende Formulierung vor:

- In begründeten Fällen kann das Veterinäramt Abweichungen von dieser Frist verfügen.

Zu § 11 Abs. 3

Wie bereits in der Vernehmlassung zum Hundegesetz möchten die Unterzeichnenden auch an dieser Stelle noch einmal darauf hinweisen, dass ein Theoriekurs von zwei Stunden nicht ausreicht, um die umfassenden Lerninhalte zu vermitteln. Eine Erhöhung der Anzahl Lektionen auf mindestens vier Stunden (wie im Rahmen des bis 2016 auf Bundesebene vorgeschriebenen SKN-Kurses) wäre daher zu begrüßen und sollte vom Regierungsrat in der Verordnung entsprechend vorgesehen werden.

Zu § 14 Abs. 1 lit. c

Hier sollte die Formulierung um das Wort "gewaltfrei" ergänzt werden. Das explizite Vorschreiben nonaversiver Trainings- und Erziehungsmethoden ist zentral, da manche Ausbilderinnen und Ausbilder leider noch immer gewaltsame Methoden anwenden. Daher schlagen wir folgende Formulierung vor:

- **Gewaltfreie** Methoden zur Erreichung des Grundgehorsams des Hundes.

Zu § 14 Abs. 1 lit. d

Auch hier sollte der Begriff "gewaltfrei" ergänzt werden. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

- Tiergerechtes, **gewaltfreies** und sicheres Führen des Hundes bei [...].

Zu § 14 Abs. 1 lit. e

Auch hier schlagen wir vor, die Formulierung um den Begriff "gewaltfrei" zu ergänzen:

- Anwendung tiergerechter und **gewaltfreier** Erziehungsmethoden [...].

Zu § 14 Abs. 1 lit. f

Das Einführen einer Maulkorbgewöhnung ist sehr zu begrüßen. Auch hier sollte das Wort "gewaltfrei" ergänzt werden. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

- **Gewaltfreie** Methoden zur Maulkorbgewöhnung.

Zu § 14 Abs. 3

Die Unterzeichnenden erachten eine Teilnehmeranzahl von maximal acht Hundehaltenden an einer Lektion als zu viel. Die optimale Begleitung der einzelnen Mensch-Hund-Paare kann so nicht gewährleistet werden. Vorgeschlagen wird eine Teilnehmerzahl von maximal vier bis sechs Personen pro Kurs bzw. Trainer. Die Kursleitenden sollen je nach Reife und Entwicklungsstand des Hundes oder bei allfälligen Problemen auch kleinere Gruppen zusammenstellen können. Das Ziel muss sein, Überforderungen der teilnehmenden Hunde zu verhindern, sodass Hunde und Halter von den angebotenen Kursen tatsächlich profitieren können.

Zu § 15 Abs. 1

Mit den Fristen betreffend Absolvierung der Kursinhalte sind die Unterzeichnenden ebenfalls einverstanden. Um die prägende Welpenzeit im Rahmen der vorgeschriebenen Ausbildungskurse zu berücksichtigen, ist jedoch zu prüfen, ob in Bezug auf die praktischen Kurse eher ein Zeitfenster zwischen dem 3. bis 9. Lebensmonat sinnvoll wäre.

Zu § 15 Abs. 2

Die unterzeichnenden Organisationen sind mit der vorgeschlagenen Frist einverstanden, schlagen aber eine verständlichere Formulierung vor. Zudem sollte gemäss unserem Vorschlag bei § 15 Abs. 1 die Welpenzeit möglichst gut genutzt werden.

- Die praktische Ausbildung muss innerhalb von sechs Monaten nach der Übernahme des Hundes oder dem Zuzug aus dem Ausland abgeschlossen werden, bei **Welpen** innerhalb der ersten **neun** Lebensmonate. Massgebend sind die [...].

Zu § 15 Abs. 3 und 4

Die Erhöhung der **Gesamt-Kursdauer** durch längere Lektionen ist grundsätzlich zu begrüssen. Besonders bei einer hohen Anzahl Personen ergeben 75-Minuten-Lektionen Sinn, damit alle Kurzsteilnehmenden Übungen durchführen und individuell abgeholt werden können. Allerdings geben wir zu bedenken, dass die Dauer von 75 Minuten die Konzentrations- und Lernfähigkeit der meisten Hunde (und auch vieler Halter) überfordert. Wir schlagen stattdessen maximal sechs Personen pro Kurs und wie bisher nur 50 Minuten pro Lektion vor, dafür insgesamt ein bis zwei Lektionen mehr. Ein **zweiwöchiger Abstand** zwischen den einzelnen Lektionen zwecks Trainings mit dem Hund ist bei jüngeren Hunden ab drei Monaten zu lang. In Bezug auf Hunde in diesem Alter sollte den Kursleitenden die Möglichkeit eingeräumt werden, je nach Hundegruppe und Entwicklungsstand **auch kürzere Abstände** einzuplanen.

Zu § 16 Abs. 2

Neben Besuch der Lektionen und Erreichen der Lernziele sollte hier unbedingt auch der tiergerechte und gewaltfreie Umgang gefordert werden. Die Unterzeichnenden schlagen nachfolgende Ergänzung vor:

- Die Ausbildung gilt als erfolgreich absolviert, wenn die Halterin oder der Halter alle Lektionen besucht und alle Lernziele erreicht hat sowie einen tierfreundlichen, **gewaltfreien** Umgang mit dem Hund pflegt.

Zu § 16 Abs. 4

Wir begrüssen die Fortsetzung des Hundekurses, wenn die Lernziele von Kursteilnehmenden nicht erreicht werden oder diese mit dem Hund überfordert sind respektive nicht gewaltfreie, nicht tiergerechte Methoden anwenden.

Zu § 16a Abs. 1

Die Festlegung eines Maximalbetrages ist zu begrüssen. Die Entschädigung von 50.- Franken erachten wir als angemessen für **Gruppenlektionen**.

Zu § 16b Abs. 1

Die Dokumentationspflicht während fünf Jahren dient der Qualitätssicherung und ist daher zu begrüssen. Falls die Fähigkeiten oder Lern-Beurteilungen von Ausbildungsverantwortlichen angezweifelt werden, kann das VETA diese anhand der Dokumentationen überprüfen.

Zu § 16e Abs. 1 lit. c

Die Prüfung sollte nicht digital, sondern physisch an einem oder mehreren zentralen Orten stattfinden. Einerseits gibt es noch immer Menschen ohne Internet-Zugang. Andererseits ist auch zu berücksichtigen, dass viele Fremdsprachige im Kanton Zürich leben, die bei Verständnisproblemen um Unterstützung vor Ort dankbar sind.

Es ist zudem wichtig, die Identität der Prüfungsteilnehmenden eindeutig zu verifizieren. Die Hundehaltenden müssen sich daher vor der Prüfung per ID oder Pass ausweisen. Die Ausbilderinnen und Ausbilder notieren die Identitäts-Angaben und leiten sie den Gemeinden weiter, die ihrerseits zu prüfen haben, ob die Angaben mit jenen in der Hunde-Datenbank übereinstimmen. Die Überprüfung der ID-Angaben von Personen, die den Theoriekurs vor der Übernahme des Hundes absolvieren, ist allerdings erst nach Registrierung des Hundes möglich.

Hinsichtlich der Prüfung für den Theoriekurs schlagen wir folgende Formulierung vor:

- Die Theorieprüfung erfolgt schriftlich und dauert 30 Min.

Zu § 16f Abs. 3 lit. c

Es ist abzulehnen, dass der Strafregisterauszug allein frei von Vorstrafen in Bezug auf Tierquälereien sein muss. In ihrer jährlichen Analyse der Tierschutzstrafvollzugspraxis stellt die TIR immer wieder fest, dass seitens der Strafverfolgungsbehörden gerade bei strafbaren Handlungen im Rahmen der Hundeerziehung Unsicherheiten bezüglich der Einordnung des deliktischen Verhaltens bestehen. Nicht selten werden Fälle der Anwendung von übermässiger Härte (Art. 73 Abs. 2 lit. c TSchV) sowie das Verwenden von Würgehalsbändern ohne Stopp, Stachelhalsbändern oder anderen Führhilfen mit nach

innen vorstehenden Elementen (Art. 73 Abs. 2 lit. b 1-3 TSchV) fälschlicherweise unter Art. 28 Abs. 1 lit. a oder g TSchG subsumiert und damit als übrige Widerhandlungen (Übertretungen) und nicht als Tierquälereien (Vergehen) eingestuft. Ausserdem sind auch Verstösse gegen Art. 27 Abs. 2 TSchG nicht auszuklammern, der die Einfuhr von Hunden mit kupierten Ohren oder Ruten oder die Ein- und Durchfuhr von Welpen, die weniger als 56 Tage alt sind, ohne Begleitung durch ihre Mutter oder eine Amme unter Strafe stellt (Art. 22 Abs. 1 lit. b und lit. b^{bis} TSchV). Allerdings weist der Strafregisterauszug lediglich Vergehen sowie Übertretungen, die mit einer Busse von mehr als 5000 Franken geahndet werden, aus. Die jährliche Analyse der TIR zeigt, dass Tierschutzverstösse noch immer bagatellisiert und Übertretungen im Bereich des Tierschutzstrafrechts kaum je mit einer Busse von mehr als 5000 Franken sanktioniert werden. Entsprechend hat die Prüfung des Strafregisterauszugs nur begrenzte Aussagekraft. Ebenso überprüft werden sollte daher, ob gegenüber der Ausbildungsperson bereits einmal verwaltungsrechtliche Massnahmen – insbesondere ein Tierhalteverbot – angeordnet werden mussten. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

- einen höchstens drei Monate alten Strafregisterauszug vorlegt, aus dem sich keine Verurteilungen wegen Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung ergeben sowie eine Bescheinigung der Veterinärbehörden jener Kantone, in denen die Person innerhalb der vergangenen drei Jahre Wohnsitz hatte, aus der hervorgeht, dass keine aktuellen verwaltungsrechtlichen Massnahmen, insbesondere kein Tierhalteverbot, gegen sie vorliegen.

Zu § 16h Abs. 1 lit. c

Der Begriff "tiergerecht" greift hier zu wenig weit. Die Erziehungsmethoden müssen gewaltfrei und tierschutzkonform sein. Es gibt leider Ausbilderinnen und Ausbilder, die gewaltsame Erziehungsmethoden auch heute noch als tiergerecht beurteilen. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

- tiergerechte, gewaltfreie Erziehungsmethoden,

§ 16h Abs. 2

Die Prüfung sollte physisch an einem oder mehreren zentralen Orten stattfinden. In Absprache mit der Zertifizierungsstelle ergeben mehrere Prüfungsorte in den einzelnen Regionen des Kantons vermutlich Sinn.

§ 17 Abs. 1 lit. c

Die Formulierung sollte dahingehend ergänzt werden, dass es sich um die zentrale **eidgenössische** Hundedatenbank handelt.

Übergangsbestimmungen, Abs. 2

Wir erachten es als sinnvoll und verhältnismässig, dass jene Personen, die aktuell bereits Welpenförderung, Junghunde- und Erziehungskurse geben dürfen, während der Gültigkeitsdauer ihrer Bewilligung auch praktische Ausbildungskurse anbieten und durchführen dürfen.

Wir wünschen uns eine möglichst schnelle Inkraftsetzung der neuen HuV und erachten die Übergangsfrist bis zur Einführung per 1.1.2022 als zweckmässigen Kompromiss. Ebenso befürworten wir aus Gründen der Verhältnismässigkeit die Bestimmung, wonach nur neue Hundehaltende im Kanton der Ausbildungspflicht gemäss neuer HuV unterliegen sollen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Vorschläge im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens.

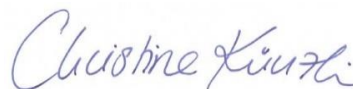
Freundliche Grüsse

Zürcher Tierschutz



Nadja Brodmann
Co-Geschäftsleiterin

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)



MLaw Christine Künzli
stv. Geschäftsleiterin

SWILD



Bereichsleitung Tierschutz